ETHIK-KODEX

M&M Militzer & Münch Deutsche Holding GmbH

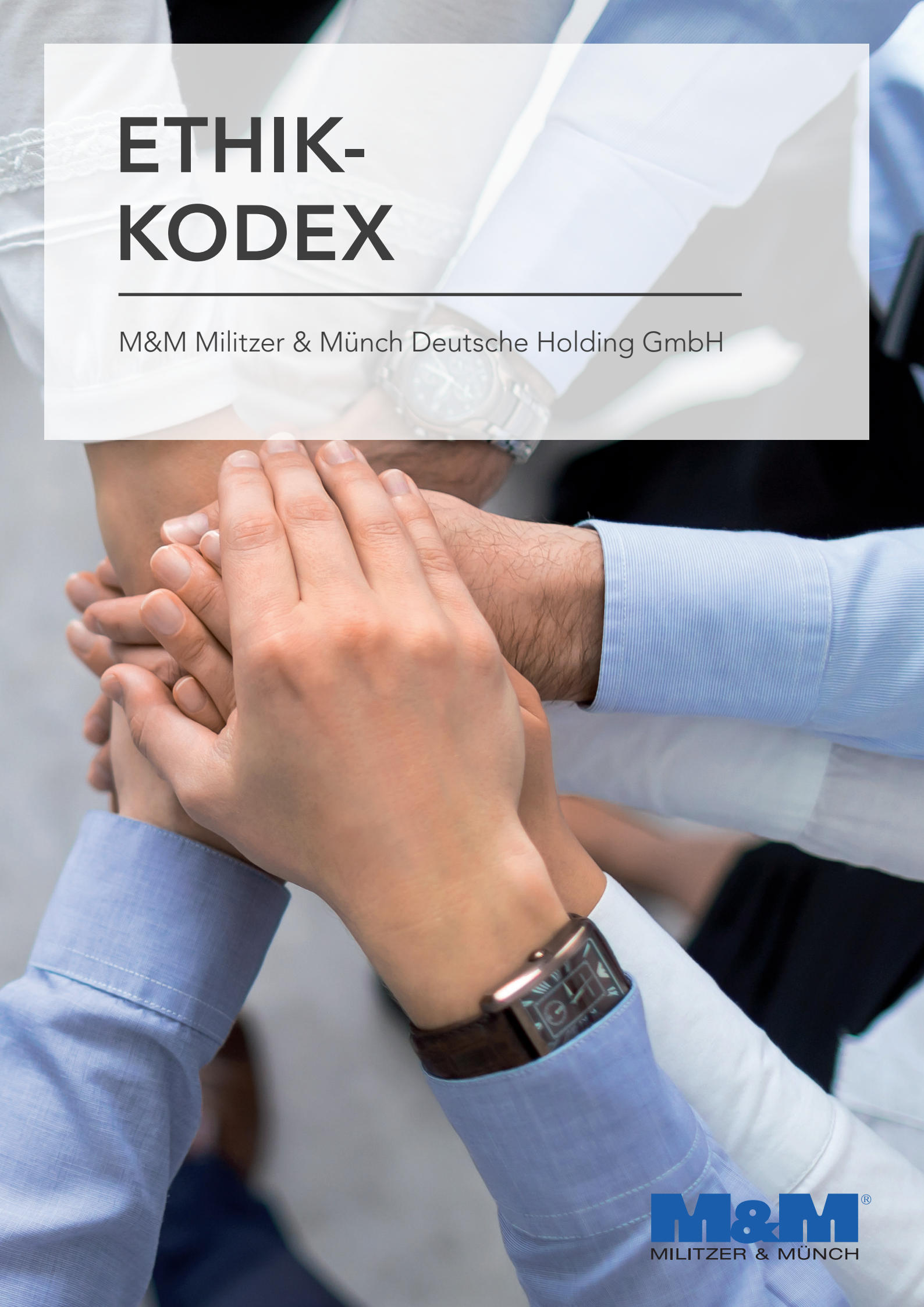

M&M®
MILITZER & MÜNCH

1. Generelle Richtlinien

1.1. Beitrag

Alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (MA) der Firmen der Militzer & Münch Gruppe leisten ihren Beitrag zur dynamischen und erfolgreichen Entwicklung ihrer Firma und damit der gesamten Militzer & Münch Gruppe durch engagiertes, entschiedenes, qualitäts- und kostenbewusstes Handeln und regelkonformes, integres Verhalten in ihrem Verantwortungs- und Einflussbereich.

1.2. Klima

Jeden Tag tragen alle MA durch ihr Verhalten, ihr Reden und Handeln zu einem konstruktiven und vertrauensvollen Klima sowie zu einem positiven Bild ihrer Firma und der gesamten Militzer & Münch Gruppe in der Öffentlichkeit bei.

1.3. Kulturen

Alle MA der Militzer & Münch Gruppe, die in fremden Ländern, Regionen und Kulturen arbeiten, respektieren die unterschiedlichen Gebräuche und Traditionen und fördern durch gegenseitigen Respekt eine aufgeschlossene und tolerante Militzer & Münch Kultur.

1.4. Einhalten von Gesetzen, Regeln und Bestimmungen

Die MA haben sicherzustellen, dass alle anzuwendenden Gesetze, Regeln und Bestimmungen eingehalten werden. Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter ist persönlich dafür verantwortlich, die gemäss diesen Gesetzen, Regeln und Bestimmungen geltenden Auflagen und Einschränkungen zu befolgen, und zwar nicht nur dem Wortlaut, sondern auch dem Sinne nach.

1.5. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

M&M Militzer & Münch ist sich seiner Verantwortung bewusst, seine Stakeholder fair und respektvoll zu behandeln und in einer Weise zu handeln, die sozial verantwortlich ist. Die Bedeutung dieses Aspekts wird in Abschnitt 2 näher erläutert.

1.6. Redliches Handeln

Die MA versichern, sich keinerlei Wettbewerbsvorteil durch illegale oder unethische Geschäftsmethoden zu verschaffen. Jeder Mitarbeiter / jede Mitarbeiterin hat Fairness walten zu lassen im Umgang mit den Kunden der Firma, den Dienstleistern, mit Lieferanten/Subunternehmern, dem Wettbewerb, den Kollegen sowie im Um-

gang mit der Firma selbst. Kein MA darf andere durch Manipulation, Verschleierung, Missbrauch vertraulicher Information, durch falsche Darstellung wesentlicher Fakten oder andere unfaire Geschäftspraktiken auf unlautere Weise ausnutzen.

1.7. Loyalität

Integrität und Loyalität der eigenen Firma gegenüber sind selbstverständlich und sind immer zu pflegen.

1.8. Missbrauch von Geschäftsgelegenheiten und Information

MA sind der Firma gegenüber verpflichtet, das Geschäftsinteresse der Firma zu vertreten, wenn angebracht. Es ist den MA verboten, für sich selbst oder zu Gunsten Dritter eine Gelegenheit zu nutzen, die mit Hilfe von Firmeneigentum oder Firmen-Information oder aufgrund ihrer Position entdeckt wurde, es sei denn, die Firma hat die Geschäftsmöglichkeit schon angeboten bekommen und abgelehnt. Ganz allgemein dürfen MA Besitz, Eigentum, Information oder Position der Firma nicht zu ihrem persönlichen Vorteil nutzen oder dazu verwenden, mit der Firma in Konkurrenz zu treten.

1.9. Umwelt

Durch ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren tragen die MA aller Firmen der Militzer & Münch Gruppe aktiv zu Schutz und Verbesserung der Umweltbedingungen bei.

1.10. Vertraulichkeit

Im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Firma erfahren MA oft vertrauliche oder unternehmenseigene Information über die Firma, ihre Kunden, über Lieferanten/ Subunternehmer oder Joint Venture Partner. Vertrauliche und firmeneigene Informationen unseres Konzerns sowie anderer Firmen schliessen jegliche nicht-öffentliche Information ein, deren Offenlegung der betreffenden Firma schaden oder dem Wettbewerb nützen würde.

MA müssen die Vertraulichkeit jeder Information, die ihnen anvertraut wird, wahren, es sei denn, ihre Offenlegung ist genehmigt oder gesetzlich vorgeschrieben. Nichtgenehmigte Weitergabe an die Medien oder jeglichem Dritten gegenüber ist verboten.

1.11. Nebentätigkeit / Zweitjob / Posten

Jede Nebentätigkeit, jeder Zweitjob und Posten, ob bezahlt oder nicht, ob im Bereich Business, Erziehung, Politik, Kultur, Sport, humanitäre Hilfe oder in sonstigen Bereichen, ist vor Aufnahme der Tätigkeit der übergeordneten Führungsebene zu melden.

Die übergeordnete Führungsebene kann die Aufnahme einer Nebentätigkeit, eines Zweitjobs oder Postens verbieten, wenn Gefahr besteht, dass dadurch die Arbeit

des MA für die jeweilige Gesellschaft beeinträchtigt werden könnte.

Im Streitfall kann der MA beantragen, dass der CEO der M&M Militzer & Münch International Holding AG eine Entscheidung trifft; diese Entscheidung ist dann endgültig.

1.12. Beteiligungen

Jede direkte oder indirekte finanzielle Beteiligung von MA der Militzer & Münch Gruppe in den folgenden Bereichen bedarf der Genehmigung durch die übergeordnete Führungsebene:

- Beteiligung an Firmen von Geschäftspartnern
- Beteiligung an jeglichen Transport- und Logistikanbietern
- Beteiligung an Firmen des Handels-Sektors
- Beteiligung an Banken, Finanzdienstleistern und Consulting-Firmen

Der Antrag ist dem Country Management zur Entscheidung vorzulegen. In jedem Falle informiert dieses den CEO der M&M Militzer & Münch International Holding AG, der bezüglich des Antrags und der Entscheidung das finale Vetorecht hat.

Wesentliche finanzielle Beteiligungen naher Verwandter (Ehegatten, Kinder) sowie von Lebenspartnern und deren Kindern an anderen Unternehmen sind dem Vorgesetzten zu melden. Beteiligungen an anderen Unternehmen von 5 % und mehr gelten als wesentliche Beteiligungen.

1.13. Interessenskonflikt

Ein «Interessenskonflikt» entsteht, wenn die privaten Interessen eines Einzelnen dem Interesse der Firma widersprechen oder zu widersprechen scheinen.

Die Unternehmenspolitik verlangt, dass MA Interessenkonflikte nicht ungelöst lassen. Insbesondere dürfen MA auf keinen Fall ihre Position in der Firma ausnützen oder auszunützen versuchen, um sich, ihrer Familie oder anderen einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Jeder MA, der einen Interessenskonflikt wahrnimmt oder befürchtet, es könnte ein solcher auftreten, muss die Angelegenheit unverzüglich mit der Firma besprechen.

1.14. Schutz und angemessener Umgang mit Geschäftseigentum

Alle MA sind verpflichtet, das Eigentum der Firma zu schützen und ordnungsgemäss mit dem Firmeneigentum umgehen. Alles Geschäftseigentum ist ausschliesslich für ordnungsgemässe Geschäfts-Zwecke zu benützen, soweit nicht anders vereinbart.

1.15. Geschenke

Beim Erwerb von Geschenken im Namen der Firma ist soweit wie möglich die steuerliche Absetzbarkeit zu berücksichtigen.

2. Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

2.1. Kinderarbeit und junge Arbeitskräfte

Unser Unternehmen hat sich verpflichtet, die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und jungen Arbeitnehmern in unserer gesamten Lieferkette zu schützen. Wir sind uns bewusst, dass Kinderarbeit und die Ausbeutung junger Arbeitnehmer schwerwiegende und lang anhaltende Folgen für die betroffenen Personen, ihre Familien und die Gesellschaft als Ganzes haben können. Wir wissen auch, dass junge Arbeitnehmer besondere Bedürfnisse und Schwachstellen haben, die besondere Aufmerksamkeit und Schutz erfordern.

2.2. Löhne und Sozialleistungen

Unser Unternehmen ist bestrebt, allen Mitarbeitern faire und wettbewerbsfähige Löhne und Sozialleistungen zu zahlen, die den lokalen Gesetzen und internationalen Standards entsprechen. Wir sind uns bewusst, dass unsere Mitarbeiter unser wertvollstes Kapital sind, und wir bemühen uns, durch ein umfassendes und gerechtes Vergütungspaket Spitzenkräfte anzuziehen und zu halten.

2.3. Arbeitszeiten

Unser Unternehmen ist bestrebt, eine gesunde Work-Life-Balance zu fördern und sicherzustellen, dass unsere Mitarbeiter in einem sicheren und produktiven Umfeld angemessene Arbeitszeiten haben. Wir sind uns bewusst, dass überlange Arbeitszeiten zu Burnout, Stress und verminderter Produktivität führen können, und wir verpflichten uns, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das sowohl anspruchsvoll als auch nachhaltig ist.

2.4. Moderne Sklaverei

Unser Unternehmen setzt sich dafür ein, moderne Sklaverei in all ihren Formen, einschließlich Zwangsarbeit, Menschenhandel und andere Formen der Ausbeutung, zu verhindern und auszumerzen. Wir sind uns bewusst, dass moderne Sklaverei eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung ist, die die Würde und das Wohlergehen des Einzelnen untergräbt, und wir haben uns verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass sie in unseren Betrieben und Lieferketten vorkommt.

2.5. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unser Unternehmen glaubt an das grundlegende Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen für alle unsere Mitarbeiter. Wir erkennen an, dass diese Rechte für den Schutz der Arbeitnehmerinteressen und die Erzielung eines nachhaltigen und gerechten Wirtschaftswachstums unerlässlich sind.

2.6. Belästigung und Nicht-Diskriminierung

Unser Unternehmen hat sich verpflichtet, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Belästigung und Diskriminierung ist. Wir sind der Ansicht, dass jeder Mitarbeiter es verdient, mit Respekt und Würde behandelt zu werden, unabhängig von Rasse, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Alter, Behinderung oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen.

3. Richtlinien für Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung

Es ist MA der Firmen der Militzer & Münch Gruppe nicht erlaubt, Geschenke, Bewirtung oder Einladungen zu Veranstaltungen (Unterhaltung) zu verlangen, entgegenzunehmen oder anzubieten, die geeignet sind, im Zusammenhang mit einem Geschäft oder einem erwarteten künftigen Geschäft, in das eine Firma der Militzer & Münch Gruppe involviert ist, unlauteres Verhalten herbeizuführen, zu fördern oder zu belohnen.

Es ist den MA der Militzer & Münch Gruppe verboten:

- Bargeld oder Barwerte entgegenzunehmen und zu gewähren (z.B. Geschenk-Gutscheine, Darlehen, Beteiligungen oder Aktienoptionen);
- unangemessene Geschenke oder Unterhaltung anzunehmen oder zu gewähren (z.B. alles, was anstössig oder sexuell explizit ist oder auf andere Weise dem Ruf der Firma oder ihrem Einstehen für Respekt und Anstand schaden könnte);
- Geschenke, Bewirtung oder Unterhaltung anzunehmen oder zu gewähren, die nicht dem örtlichen Recht und örtlichen Vorschriften entsprechen oder den Regeln der Organisation des Empfängers zuwiderhandeln;
- Geschenke, Bewirtung oder Unterhaltung entgegenzunehmen oder zu ge- währen als «Quid pro quo», das heißt als Teil eines Vertrags, der eine Gegen- leistung vorsieht. Desgleichen sind Geschenke, Bewirtung und Unterhaltung verboten, die einen wesentlichen Einfluss auf einen Geschäftsvorgang haben oder haben könnten, in den eine Firma der Militzer & Münch Gruppe involviert ist oder voraussichtlich involviert sein wird, oder die auf sonstige Art zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Geschenke, Unterhaltung und Bewirtung in bescheidenem Umfang können im Normalfall angeboten und entgegengenommen werden, vorausgesetzt, es wird eine Gegenleistung weder vermutet noch erwartet.

Auf keinen Fall dürfen Zuwendungen oder Unterhaltung – ungeachtet ihrer Art oder ihres finanziellen Wertes – einer Privatperson oder einem Amtsträger angeboten

oder zur Verfügung gestellt werden. «Amtsträger» ist hier weit zu fassen und beinhaltet jeden, der direkt oder indirekt von einer Regierung bezahlt wird oder ein öffentliches Amt bekleidet; das schliesst Vertreter von staatseigenen Betrieben sowie von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen ein.

Geschenke oder Unterhaltung sind immer korrekt in den Geschäftsbüchern zu erfassen.

Neben dem Befolgen der hier dargelegten Verbote müssen die MA gesunden Menschenverstand und Urteilsvermögen walten lassen, wenn es darum geht, einzuschätzen, ob ein Übereinkommen als korrumpierend oder anderweitig unangemessen wahrgenommen werden könnte.

3.1 Spenden

MA dürfen keine Spenden geben, Investitionen oder politische Zuwendungen tätigen, deren Zweck auf den Erhalt oder die Gewährleistung eines unangemessenen persönlichen oder geschäftlichen Vorteils abzielt oder darauf, Dritte von der Ausübung ihrer Funktion und Pflichten abzuhalten oder sie anzuregen, von der Ausübung ihrer Funktion und Pflichten abzusehen.

Dies umfasst, ist jedoch nicht beschränkt auf, Spenden an Kunden, Agenten, Lieferanten, Auftragnehmer, Franchises, Joint-Venture-Partner, Tochtergesellschaften, Gewerkschaften, Regierungs- und Aufsichtsbehörden.

3.2 Umgang mit Geschäftspartnern

Die MA haben zu gewährleisten, dass alle Elemente dieser Grundsatz-Rege- lung eingehalten werden, wenn sie für die Firma Güter oder Dienstleistungen beschaffen. Dies schliesst die Bestimmungen zu Bestechung, Geschenken und Unterhaltung, Interessenskonflikt, Missbrauch von Möglichkeiten und Information und redlichem Verhalten ein. In nahezu allen Fällen ist es unangemessen, in der Angebots-Phase oder während der Vertragsverhandlungen Geschäftspartnern Geschenke und/oder Unterhaltung anzubieten oder von ihnen anzunehmen.

4. Besondere Verpflichtungen des Managements

4.1 Informieren

Das Management der verschiedenen Firmen der Gruppe ist verpflichtet,

- alle MA über den Militzer & Münch Ethik-Kodex zu informieren,
- allen MA klar zu vermitteln, dass der Ethik-Kodex Verbindlichkeit hat und
- sicherzustellen, dass der Ethik-Kodex mit dem Arbeitsvertrag zusammen ausgehändigt wird.

5. Strafmassnahmen

5.1 Folgen eines Verstosses

Jeglicher Verstoss gegen den Militzer & Münch Ethik-Kodex kann folgendes nach sich ziehen:

- Disziplinar-Massnahmen
- Schadensersatzansprüche seitens der M&M Militzer & Münch International Holding AG
- Schadenersatzansprüche Dritter
- Ende des Beschäftigungsverhältnisses
- Rechtsverfahren (Bussgelder, Haftstrafen) und Schadensersatzklagen

Der Ethik-Kodex gilt für alle Mitarbeiter der deutschen M&M Militzer & Münch Gesellschaften.